|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatAchtundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 25. Oktober 2024 | C/58/14Original: EnglischDatum: 1. Oktober 2024 |

Ernennung des externen Revisors

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# Zusammenfassung

 Die UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) und die WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) arbeiten eng zusammen, wobei die WIPO der UPOV administrative Unterstützungsleistungen bereitstellt. Beide Organisationen benötigen einen Externen Revisor, der ihre Finanzberichte überprüft und die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt. Die Ernennung desselben Externen Revisors für beide Organisationen gewährleistet Kosteneffizienz und minimiert den Einsatz von Ressourcen.

 Wenn der Externe Revisor der WIPO aus einem Mitgliedsstaat der UPOV stammt, sollte der Rat denselben Revisor für die UPOV ernennen. Andernfalls sollte der Rat in der Regel einen Externen Revisor aus einem seiner Mitgliedstaaten ernennen. Indonesien wurde zum Externen Revisor der WIPO ernannt. Indonesien ist Beobachter im UPOV-Rat.

 Dieses Dokument liefert Hintergrundinformationen zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV und ersucht den Rat um Ratschläge zur geeigneten Vorgehensweise.

# Hintergrund

 Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, dass die Rechnungsprüfung der UPOV gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Mitgliedstaat der UPOV durchgeführt wird, und dass dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.

 In der vorherigen Akte von 1972 und der Konvention von 1961 wurde festgelegt, dass die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausgaben und Konten des Verbandsbüros überwacht und dem Rat einen jährlichen Bericht über ihre Aufsichtsfunktion vorlegt (Artikel 24, Akte von 1972).

 Die Bestimmung, dass ein Mitgliedstaat der UPOV die Rechnungsprüfung durchführen sollte, wurde in die Akte von 1978 aufgenommen. Artikel 25 der Akte von 1978 sieht vor, dass die Rechnungsprüfung der UPOV gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Mitgliedstaat der UPOV durchgeführt wird, wie in Artikel 20 festgelegt. Ein solcher Staat wird mit seinem Einverständnis vom Rat benannt. Diese Änderung war Teil einer umfassenderen Überarbeitung, bei der die spezifische Rolle der Schweizer Regierung in der UPOV nicht beibehalten wurde.

 Der Externe Revisor gibt eine Stellungnahme zum Jahresabschluss der UPOV und zur Einhaltung der Transaktionen mit der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen ab. Der Externer Revisor trifft keine Entscheidungen.

 Die Regeln 8.1 und 8.2 der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument [UPOV/INF/4/6](https://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_4.pdf)) lauten wie folgt (Abweichungen in Bezug auf die Finanzordnung der WIPO und ihre Durchführungsbestimmungen sind hervorgehoben):

„Ernennung des Externen Revisors

„Regel 8.1

„Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der UPOV, so benennt der Rat den Externen Revisor der WIPO nach Einholung der Zustimmung als den Externen Revisor. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO, der kein Mitgliedsstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (beziehungsweise einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV‑Mitgliedsstaates zum Externen Revisor.

„Amtszeit des Externen Revisors

„Regel 8.2

„Der Externe Revisor wird für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die nicht hintereinander verlängert werden kann.“

### Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV

 Der Rat nahm auf seiner sechsundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 28. Oktober 2022 in Genf die in Dokument C/56/12 dargelegten Entwicklungen in Bezug auf das Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der WIPO zur Kenntnis. Gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses billigte der Rat auf seiner neunundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2022 in Genf das folgende Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, wie in Absatz 8 des Dokuments C/56/12 dargelegt:

In Anbetracht der Tatsache, dass zwei der fünf von WIPO-Verbandsstaaten eingegangenen Nominierungen nicht von UPOV-Mitgliedern stammen, werden die folgenden Schritte gebilligt:

* 1. Das Verbandsbüro soll Konsultationen mit UPOV-Mitgliedern aufnehmen, die in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft haben oder Mitglieder des Ausschusses des Rechnungshofes der Vereinten Nationen sind;
	2. Sollte die WIPO-Generalversammlung im Jahr 2023 den Rechnungshofpräsidenten eines WIPO-Mitgliedstaats ernennen, der
		1. auch Mitglied der UPOV ist, so bestimmt der Rat mit seiner Zustimmung den Externen Revisor der WIPO als Externen Revisor;
		2. kein UPOV-Mitglied ist, so schlägt das Verbandsbüro dem Rat vor, mit dessen Zustimmung ein UPOV-Mitglied zu ernennen, das in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft hat oder Mitglied des Ausschusses des Rechnungshofes der Vereinten Nationen ist.“

(vergleiche Dokument C/56/15 „Bericht“, Absätze 51 und 52).

### Ernennung des Externen Revisors der WIPO

 Die Generalversammlung der WIPO hielt ihre vierundsechzigste (64. ordentliche) Tagung vom 6. bis 14. Juli 2023 in Genf ab und „ernannte den Rechnungshof von Indonesien zum Externen Revisor der WIPO für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am 1. Januar 2024“ (vergleiche Dokumente [A/64/13](https://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/a_64/a_64_13.pdf) „Summary Report“, Absatz 26, und [WO/GA/56/4](https://www.wipo.int/about-wipo/en/assemblies/2023/a-64/doc_details.jsp?doc_id=604682) „Appointment of the External Auditor“, verfügbar unter <https://www.wipo.int/about-wipo/en/assemblies/2023/a-64/index.html>). Indonesien ist Beobachter im UPOV-Rat.

### Konsultationen und Ernennung des Externen Revisors der UPOV für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024

 Da Indonesien kein UPOV-Mitgliedsstaat ist, führte das Verbandsbüro gemäß der Entscheidung des Rates von 2022 eine Reihe von Konsultationen mit den UPOV-Mitgliedern durch, die in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft haben (d. h. das Vereinigte Königreich und die Schweiz).

 Nach den Konsultationen erklärte sich die Eidgenössische Finanzkontrolle bereit, vom Rat für ein Jahr, beginnend im Januar 2024 und endend im Dezember 2024, zum Externer Revisor der UPOV ernannt zu werden.

 Der Rat ernannte auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 27. Oktober 2023 in Genf die Schweiz, mit deren Zustimmung, zum Externen Revisor der UPOV für ein Jahr, beginnend von Januar 2024 bis Dezember 2024. Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, dass alle Verbandsmitglieder an künftigen Beratungen über einen Vorschlag für die Ernennung des External Revisors für die UPOV teilnehmen würden.

# Überlegungen zur Ernennung des externen Revisors in Fällen, in denen der externe Revisor der WIPO kein Mitglied der UPOV ist

### Einige Aspekte der Arbeit des Externen Revisors sowie das Verfahren und die Kriterien, die für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV angewendet werden können

 Die allgemeine Regel, wie in Artikel 8.1 der Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV festgelegt, besteht darin, für die UPOV denselben Externen Revisor zu ernennen wie den, der von der WIPO ausgewählt wurde. Nur wenn der Externe Revisor der WIPO nicht aus einem Mitgliedsstaat der UPOV stammt, muss der Rat einen Externen Revisor aus einem Mitgliedsstaat der UPOV ernennen (siehe oben Absatz 6).

 Einer der Hauptgründe für die Ernennung desselben Externen Revisors für beide Organisationen besteht darin, dass dies als die kosteneffizienteste Lösung angesehen wird und die Gefahr vermeidet, keinen Externen Revisor zu haben, der bereit ist, das Mandat zu übernehmen, wie die Konsultationen gezeigt haben, die gemäß dem Ersuchen des Rates stattgefunden haben.

 Öffentliche Mittel müssen effektiv und effizient eingesetzt werden und so, dass sie den öffentlichen Nutzen maximieren. Durch die Beauftragung desselben Externen Revisors für beide Organisationen lassen sich nicht nur finanzielle Ressourcen der UPOV einsparen, sondern auch die für die Zusammenarbeit mit dem Externen Revisor zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der UPOV erforderlichen personellen Ressourcen der UPOV und der WIPO.

 Wie in der „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung)“ festgelegt (vergleiche Dokument UPOV/INF/8 unter <https://www.upov.int/information_documents/de/>), unterzeichnet am 26. November 1982, stellt die WIPO administrative Unterstützungsleistungen für die UPOV bereit. Diese Leistungen umfassen unter anderem die Bereitstellung von computergestützten Rechnungsführungssystemen, die Finanzverwaltung, finanziellen Transaktionen (Gehälter, Leistungen, Pensionen usw.) sowie Unterstützung bei Reise- und Beschaffungsdiensten. Der Externe Revisor prüft diese Verfahren sowie andere Dienstleistungen im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung. Wenn der Externe Revisor für beide Organisationen derselbe ist, ergeben sich offensichtliche Synergien. Würden unterschiedliche Externe Revisoren eingesetzt, müssten die Kontrollen und Buchprüfungen der UPOV-Transaktionen getrennt von der Arbeit des Externen Revisors der WIPO durchgeführt werden. Dies würde auch bedeuten, dass Bedienstete der WIPO sowohl den Externen Revisor der WIPO als auch den Externen Revisor der UPOV bei der Bereitstellung von Daten, Informationen und Erläuterungen zu den eingesetzten Verfahren unterstützen müssten. Die UPOV müsste der WIPO diesen Mehraufwand vergüten.

 Seitdem die Bestimmung über die Ernennung eines Externen Revisors im Gesetz von 1978 (bestätigt im Gesetz von 1991) verabschiedet wurde, haben die Entwicklungen auf dem Gebiet der Verarbeitung von Verwaltungsvorgängen durch computergestützte Systeme und die in diese IT-Systeme integrierten relevanten Kontrollmechanismen die Überprüfung von Papierdokumenten abgelöst. Die Arbeit von Rechnungsprüfern hat sich erheblich weiterentwickelt und erfordert zusätzliche Fähigkeiten.

 Die bei der WIPO eingesetzten computergestützten Systeme verarbeiten die gleiche Art von Transaktionen für die UPOV. Die Beauftragung von zwei verschiedenen Externen Revisoren, die dieselben Prozesse prüfen, würde zu Doppelarbeit führen, was nicht kosteneffizient ist. Tatsächlich müsste der Externe Revisor der UPOV auch die Verfahren, Dienstleistungen und Rechnungsführungssysteme der WIPO prüfen, da die WIPO der UPOV im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung administrative Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen bereitstellt. Während der Konsultationen stellte sich heraus, dass die Gefahr besteht, dass kein Externer Revisor eines UPOV-Mitgliedstaats bereit ist, das Mandat alleinig für die UPOV zu übernehmen.

 Das Verfahren der WIPO zur Auswahl eines Externen Revisors stellt ein wirksames Verfahren dar, an dem alle WIPO-Mitgliedstaaten, ein Auswahlgremium, das WIPO-Sekretariat, die Abteilung für interne Aufsicht (IOD), der unabhängige beratende Aufsichtsausschuss (IAOC) und die Generalversammlung der WIPO beteiligt sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Mitgliedstaaten der UPOV auch Mitgliedstaaten der WIPO sind. Das Auswahlverfahren wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass die Auswahl des Externen Revisors fair und transparent ist und dass der ausgewählte Revisor unabhängig ist, über die entsprechende Berufserfahrung verfügt und den geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (d. h. IPSAS) folgt. Das Verfahren der WIPO für die Auswahl eines Externen Revisors wurde unter Berücksichtigung der Praktiken anderer internationaler Organisationen eingeführt.

### Überlegungen bei der Suche nach einem geeigneten Verfahren, das transparent, inklusiv, kosteneffizient und nachhaltig ist

 Der Rat wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Verbandsbüro während der Konsultationen bei der Sondierung von Optionen zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV die Schweizer Behörden kontaktiert hat, um die Möglichkeit zu prüfen, dass das zuständige Rechnungsprüfungsorgan im Gastland der UPOV als Externen Revisor der UPOV einspringen könnte, wenn der Externen Revisor der WIPO aus einem Staat stammt, das kein Mitglied der UPOV ist. Es wurde festgestellt, dass eine solche Lösung nicht in Einklang mit dem Rotationsprinzip für Funktionen zwischen den Mitgliedstaaten internationaler Organisationen stünde, wie beispielsweise die Funktion des Externen Revisors. Dieses Prinzip spiegelt sich derzeit in der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der WIPO und der UPOV wider.

 Während der Tagungen im Jahr 2024 zur Erörterung der UPOV-Aktivitäten konsultierte das Verbandsbüro mehrere UPOV-Mitglieder zu möglichen kosteneffizienten Optionen für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV.

 Während der Konsultationen prüfte das Verbandsbüro, ob ein Verfahren eingeführt werden könnte, das es den interessierten zuständigen Rechnungsprüfungsorganen aller UPOV-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen. Dies wäre ein inklusives Verfahren, das zu einem Externen Revisor aus einem UPOV-Mitgliedstaat führen könnte. Die Einrichtung und Umsetzung eines UPOV-Verfahrens für die Auswahl eines Externen Revisors, das ähnlichen Standards wie den bestehenden Standards der Verfahren der WIPO und anderer internationalen Organisationen folgen würde, wäre jedoch zeitaufwendig und würde den Einsatz wichtiger Ressourcen erfordern, einschließlich die des WIPO-Sekretariats, die die WIPO möglicherweise von der UPOV zurückfordern müsste. Außerdem zeigten die Konsultationen zu diesem Ansatz die Gefahr auf (siehe Absatz 17 oben), dass in einem derartigen Szenario kein zuständiges Prüfungsorgan ein Interesse bekunden würde, wofür das Verfahren keine Lösung vorsieht. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine von der UPOV als angemessen erachtete Vergütung eines Externen Revisors angesichts des Arbeitsaufwands, der mit den Verfahren und Rechnungsführungssystemen der WIPO in Bezug auf die für die UPOV erbrachten Dienstleistungen verbunden ist, aus Sicht des Externen Revisors möglicherweise nicht der erforderlichen Vergütung entspricht. Selbst wenn versucht würde, ein einfacheres Verfahren einzuführen, müssten an einem solchen Verfahren die Sekretariate der UPOV und der WIPO, die Mitgliedsstaaten der UPOV, ein Auswahlgremium, der Beratende Ausschuss und der Rat beteiligt sein.

 Während des Konsultationsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob die geltenden Bestimmungen geändert werden könnten. Das UPOV-Übereinkommen sieht jedoch kein Änderungsverfahren für seine Bestimmungen vor, sondern nur einen generellen Überarbeitungsprozess. Letzteres erfordert die Einberufung einer diplomatischen Konferenz, die ein langwieriges, sich über mehrere Jahre erstreckendes Verfahren für die Annahme und das Inkrafttreten eines für alle UPOV-Mitglieder verbindlichen Wortlauts mit sich bringt. Es wurde auch die Frage nach der Rolle eines Verwaltungsrats eines internationalen Vertrags zur Regelung einer Governance-Angelegenheit für das effiziente Funktionieren einer Organisation aufgeworfen, wie beispielsweise die Vermeidung der Gefahr, keinen Externen Revisor zu haben. Die Anleitung für Mitglieder spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung solcher Situationen.

 Der Rat wird ersucht, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und Anleitung für das geeignete Vorgehen zu geben.

[Ende des Dokuments]